

S a t z u n g

über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gassenäcker, 2. Änderung“ in Rudersberg-Oberndorf im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

Nach §§ 10 und 13 a des Baugesetzbuches sowie § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch in Verbindung mit §§ 74 und 75 der Landesbauordnung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 22.09.2020 den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Gassenäcker, 2. Änderung“ in Rudersberg-Oberndorf im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan des Ing. Büros für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung Käser, 73655 Plüderhausen, in der Fassung vom 31.03.2020/22.09.2020 maßgebend.

§ 2

Bestandteile und Inhalt des Bebauungsplans

Der Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich aus den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Ing. Büros für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung Käser, 73655 Plüderhausen, in der Fassung vom 31.03.2020/22.09.2020. Der textliche Teil beinhaltet die örtlichen Bauvorschriften.

Dem Bebauungsplan ist die Begründung des Ing. Büros für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung Käser, 73655 Plüderhausen, in der Fassung vom 31.03.2020/22.09.2020 beigelegt. Bestandteil der Begründung sind die Stellungnahme zur artenschutzrechtlichen Kontrolluntersuchung eines Abbruchgebäudes auf dem Grundstück der Rudersberger Straße 30 in Rudersberg, die Stellungnahme zu der Kontrolle eines Abrissgebäudes auf dem Grundstück Rudersberger Straße 30 in Rudersberg-Oberndorf hinsichtlich eines befahrenen Fuchsbaus und die Natura 2000-Vorprüfung der Gruppe für ökologische Gutachten Detzel & Matthäus, der Baulandbericht der Geotechnik Evagelinos, sowie die Merkblätter „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“, „Bauen im Wasserschutzgebiet – Zone III“ und „Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge“ des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den auf Grund § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

§ 4

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO).

Ausgefertigt:

Rudersberg, xx.xx.2020

Raimon Ahrens
Bürgermeister